C/2025/4666

18.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12071 — AGRANA / AUSTRIA JUICE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4666)

1. Am 8. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AGRANA Beteiligungs-AG („AGRANA“, Österreich),

— AUSTRIA JUICE GmbH („AUSTRIA JUICE“, Österreich).

AGRANA wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AUSTRIA JUICE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AGRANA ist weltweit in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe tätig und in drei Geschäftsbereiche unterteilt: Zucker, Stärke und Frucht. Die AGRANA-Gruppe ist auf allen Kontinenten tätig. Die Fruchtsparte von AGRANA betreibt ein weltweites Netz von Produktionsstätten in Europa, Amerika, Afrika, Asien und Australien.

— AUSTRIA JUICE ist ein Hersteller und Wiederverkäufer von Saftkonzentraten hauptsächlich aus Äpfeln, roten Früchten und Beeren sowie von Getränkegrundstoffen und Aromen. AUSTRIA JUICE betreibt 13 Produktionsstätten in Europa und China und verkauft seine Produkte weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12071 — AGRANA / AUSTRIA JUICE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË